

Allgemeine Bedingungen (AB)

Art Privat

Ausgabe 09.2015

C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

C1.1	Versicherte Personen	C1.6	Bestimmung der Hausrat-Versicherungssumme
C1.2	Örtlicher Geltungsbereich	C1.7	Berechnung des Schadens
C1.3	Versicherte Sachen und Kosten	C1.8	Berechnung der Entschädigung
C1.4	Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung	C1.9	Unterversicherung
C1.5	Generelle Ausschlüsse	C1.10	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C1.1 Versicherte Personen

1.1.1 Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

C1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

- 1.2.1 zu Hause, an jenem Standort, der in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, so gilt als zu Hause jener aufgeführte Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist;
- 1.2.2 auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, weltweit ausserhalb von zu Hause befinden;
- 1.2.3 bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

C1.3 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 1.3.1 Hausrat
Er umfasst:
- alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
 - Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die Eigentum der versicherten Personen sind und von diesen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
 - bewegliches, dem privaten Gebrauch dienendes geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere);
 - Fahrnisbauten samt ständigem Inhalt, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind. Diese sind versichert, sofern sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie der versicherte Hausrat des Wohn- oder Ferienegebäudes.
- 1.3.2 Geldwerte
Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungenutzte Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.
- 1.3.3 Kosten
Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen.

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

- 1.3.4 Vignettenpflichtige Motorfahräder
Der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstehende Motorfahräder, die dem privaten Gebrauch dienen.

1.3.5 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

Es umfasst:

- bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
- Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
- anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

C1.4 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 1.4.1 Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten.

C1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1.5.1 Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist), Motorfahrzeug-Anhänger, Mobilheime und Wohnwagen, je samt Zubehör (vorbehaltlich Artikel C1.3.4);
- 1.5.2 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- 1.5.3 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- 1.5.4 Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;
- 1.5.5 Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- 1.5.6 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- 1.5.7 ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- 1.5.8 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten sowie Schäden durch chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- 1.5.9 Schäden
- die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);

- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C1.5.9 a) oder C1.5.9 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

C1.6 Bestimmung der Hausrat-Versicherungssumme

- 1.6.1 Die Versicherungssumme für Hausrat hat dem Betrag zu entsprechen, den die Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen zum Neuwert erfordert.
- 1.6.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungswert, besteht eine Unterversicherung (Artikel C1.9).

C1.7 Berechnung des Schadens

- 1.7.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

- 1.7.2 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- a) für Hausrat, vignettenpflichtige Motorfahräder und übriges Dritteigentum
 der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert);
- b) für Geldwerte
- bei Bargeld der Nennwert;
 - bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungefassten Edelsteinen und ungefassten Perlen der Marktpreis;
 - bei Wertpapieren die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Bei erfolglosem Amortisationsverfahren zusätzlich der Marktpreis für die nicht amortisierten Wertpapiere;
 - bei übrigen Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2 der Umfang des nachgewiesenen Schadens.

- 1.7.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.
- 1.7.4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.
- 1.7.5 Kosten

Der Schaden wird wie folgt berechnet:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten
 Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- b) Räumungskosten
 Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
 Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischte oder belegt sind.

- c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
 Massgebend sind die Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- d) Schlossänderungskosten
 Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten
 Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen oder deren Duplikate.

C1.8 Berechnung der Entschädigung

- 1.8.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C1.8.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C1.3.3 werden bis zur vereinbarten Höhe zusätzlich entschädigt.
- In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.8.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C1.9 Unterversicherung

- 1.9.1 Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.
- 1.9.2 Diese Regelung findet keine Anwendung bei:
- a) Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2;
- b) Kosten gemäss Artikel C1.3.3;
- c) Gebäudebeschädigungen;
- d) Glasbruchschäden;
- e) der Deckung «Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten»;
- f) vignettenpflichtigen Motorfahrädern gemäss Artikel C1.3.4;
- g) übrigen Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet) gemäss Artikel C1.3.5.
- 1.9.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

C1.10 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.